

Inhalt

Kredit- und Darlehens-
gebühren sind oft unzulässig
Seite 2

Terroranschlag von Berlin -
Opfer ohne Entschädigungs-
anspruch
Seite 3

VW-Skandal: Gericht spricht
Kunden Neuwagen zu
Seite 4

Bitte beachten Sie, dass die rechtlichen Sachverhalte aus den Beiträgen nicht ohne weiteres auf den Einzelfall übertragen werden können. Zu konkreten Rechtsfragen kontaktieren Sie unbedingt Ihren Rechtsanwalt.

Verspäteter Lohn – Arbeitnehmer erhält Extrazahlung

Arbeitgeber zur Zahlung von Mahnpauschale verurteilt

Arbeitgeber schulden ihren Arbeitnehmern die vollständige und fristgemäße Zahlung des Arbeitslohns. Zahlt der Arbeitgeber verspätet, sind Verzugszinsen fällig - und auch eine zusätzliche Pauschale von 40 Euro, urteilte das Landesarbeitsgericht Köln.

Der Arbeitslohn ist laut § 614 BGB grundsätzlich erst nach Erbringung der Arbeitsleistung zu zahlen. In der Regel ist das der erste Tag des Folgemonats, es sei denn, vertraglich oder tarifvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Zahlt der Arbeitgeber nicht pünktlich, befindet er sich ab dem ersten Tag der verspäteten Zahlung in Verzug. Einer Mahnung des Arbeitnehmers bedarf es hierfür nicht (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz vom Bruttolohn zahlen.

Ob der Arbeitnehmer zusätzlich auch eine Verzugsschadenpauschale fordern kann, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Der 2014 neu eingefügte § 288 Abs. 5 BGB bestimmt, dass der Gläubiger ei-

ner Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, einen zusätzlichen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro hat. Das soll den Aufwand des Gläubigers pauschal kompensieren. Ob diese Vorschrift auch auf Arbeitsverhältnisse anwendbar ist, ist umstritten.

Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) hat diese Frage zu Gunsten des Arbeitnehmers nun bejaht. Mit Urteil vom 22.11.2016 (Az. 12 Sa 524/16) verurteilte es den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer über den zu zahlenden Lohn nebst Zinsen hinaus auch die Verzugsschadenpauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen. Der Arbeitnehmer erhalte so ein Druckmittel gegen die vorherrschende „Unkultur des Zahlungsverzuges im Arbeitsrecht“, so das LAG Köln.

Ob diese Entscheidung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, da das LAG Köln die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen hat.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke,
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück

Kredit- und Darlehensgebühren unter der Lupe – Verjährung beachten

Viele Extra-Gebühren sind unzulässig

Bearbeitungsgebühren für Kredite wurden von Banken, Sparkassen und Bausparkassen oft unrechtmäßig erhoben. Kunden können die Gebühren zurückverlangen - wenn sie die Verjährung beachten.

Die Frage, warum Verbraucher Gebühren dafür bezahlen sollen, dass Kreditinstitute und Bausparkassen ihre eigenen vertraglichen Pflichten erfüllen, sorgte lange für Unmut und Streit. In mehreren Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die von vielen Kreditinstituten erhobene „Bearbeitungsgebühr für Privatkredite“ unzulässig ist. Verbraucher und Kreditnehmer können von ihrer Bank also grundsätzlich ihre gezahlten Kreditbearbeitungsgebühren zurückverlangen. Das entschied der BGH bereits mit Urteilen vom 28.10.2014 (BGH Az. XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14).

Wichtig ist dabei aber die Frage der Verjährung und deren Beginn. Die dreijährige gesetzliche Verjährungsfrist entscheidet oft darüber, ob Rückforderungsansprüche noch durchsetzbar sind.

Die Rechtsprechung des BGH sieht vor, dass der Beginn der Verjährung nur ausnahmsweise hinausgeschoben werden konnte, z. B. wenn die Rechtslage so unsicher war, dass selbst Juristen



sie nicht zuverlässig einschätzen konnten. In einem solchen Fall kann vom Verbraucher nicht erwartet werden, dass er das Risiko eingeht und selbst Klage erhebt, um den Lauf der Verjährung zu stoppen.

Eine solche Ausnahme lag nach den genannten BGH-Urteilen bei den geforderten Kreditgebühren vor. Erst die Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte im Jahr 2011 habe eine Rückforderungswelle ins Laufen gebracht, so der BGH. Die Rechtslage sei bis dahin unsicher gewesen. Die Verjährung habe damit bei älteren Kreditverträgen auch erst mit dem Ende des Jahres 2011 begonnen. Daraus folgt jedoch auch, dass Ansprüche für Verträge vor 2014 verjährt sein dürften.

Nach einem aktuellen BGH-Urteil (Az: XI ZR 552/15 vom 08.11.2016)

gelten diese Grundsätze auch für Verbraucherdarlehen bei Bausparkassen. Wer eine Darlehensgebühr bei Auszahlung eines Bauspardarlehens zu zahlen hatte, hat demnach generell einen Anspruch auf deren Erstattung. Insbesondere eine vorformulierte Bestimmung über eine Darlehensgebühr in Höhe von 2 Prozent der Darlehenssumme in Bausparverträgen ist unwirksam.

Wie jedoch die dreijährige Verjährungsfrist hierbei entsprechend zur Anwendung kommt, d. h. welche Verträge hiervon rückwirkend betroffen sein können, ist bislang nicht abschließend geklärt. Verbraucher sind also gut beraten, Ihre Darlehensverträge zur Hand zu nehmen und gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts zu überprüfen.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke,
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück

Diskussion um Opferentschädigungsgesetz nach dem Terroranschlag von Berlin

Opfer ohne Entschädigungsanspruch

Nach dem Schrecken des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz sorgte die Nachricht für zusätzliche Empörung, dass die Opfer des Attentäters und deren Hinterbliebene laut Opferentschädigungsgesetz keinen Anspruch auf Entschädigung haben - wegen einer Ausschlussklausel im Gesetz.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) gewährt Opfern von Gewalttaten Versorgungsansprüche gegenüber dem Staat. Der Leitgedanke dieses Gesetzes ist die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da allein der Staat Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und –bekämpfung ist. Versagt dieser Schutz, so soll der Staat für die Unvollkommenheit staatlicher Verbrechensbekämpfung aus Solidarität für die von einer Gewalttat betroffenen Bürger eintreten (Bundessozialgericht, Az. B 9 V 1/13 R, Urteil v. 16. Dezember 2014).

Das OEG enthält keine eigenständigen Versorgungsleistungen, sondern verweist auf den Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dieser umfasst u. a. Heilbehandlungen, Pflegezulagen, Rentenleistungen für Opfer und Hinterbliebene, Haushaltshilfen, Sterbe- und Bestat-



tungsgeld, Beratung und Begleitung von Opfern und Angehörigen, z. B. in Traumaambulanzen.

Es klingt absurd, aber im Fall eines Attentats mit einem Lkw gehen die Betroffenen laut dem OEG leer aus. In § 1 Abs. 11 heißt es: „Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schädigen aus einem tötlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.“

Gerade weil hier ein Lkw in eine Menschenmenge gesteuert wurde, dürften folglich nach der fatalen Systematik und dem seinerzeit erklärten Willen des Gesetzgebers alle Opfer und alle Hinterbliebenen leer ausgehen. Nur die Familie des getöteten polnischen Lkw-Fahrers, der durch die Schusswaffe des Attentäters getötet worden sein soll, hätte Ansprüche nach dem OEG.

Die übrigen Opfer und Hinterbliebe-

nen werden an den Verein Verkehrsofferhilfe e. V. (VOH) verwiesen, eine Einrichtung der deutschen Autohaftpflichtversicherer. Die VOH hilft Verkehrsoffern als privatrechtlich organisierter Verein in der Funktion eines Garantiefonds bei Unfällen, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge verursacht werden – oder eben auch wenn Autos vorsätzlich als „Tatwaffe“ eingesetzt werden. Aber: Hierbei handelt es sich eben nicht um gesetzlich geregelte Ansprüche gegen die staatliche Solidargemeinschaft.

Kurz nach dem Terroranschlag in Berlin teilte das Bundessozialministerium mit, es werde die Ausschlussklausel im OEG überprüfen – man arbeite an einer Novellierung des Gesetzes und wolle Nachteile für die Betroffenen vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke,
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück

Urteil zum Abgasskandal: Erstmals Nachlieferung ohne Nutzungsentschädigung

VW-Kunde hat Anspruch auf Neuwagen

Ein Urteil, das viele VW-Besitzer aufhorchen lässt: Das Landgericht Regensburg sprach einem vom Abgasskandal betroffenen Autobesitzer einen nagelneuen Wagen zu - ohne dass er für die Benutzung des manipulierten Autos eine Nutzungsentschädigung zahlen muss.

Der Besitzer eines Seat Alhambra 2,0 TDI, dessen Wagen von der Abgasmanipulation betroffen war, wollte die vom Hersteller vorgeschlagene Nachrüstung nicht hinnehmen. Stattdessen verlangte er von seinem Autohändler ein fabrikneues, typengleiches und vor allem mangelfreies Auto aus der aktuellen Serienproduktion. Das Landgericht Regensburg gab nun mit seinem Urteil vom 4. Januar 2017 (Az. 7 O 967/16) dem Kläger Recht.

Das Auto sei durch die Software mangelhaft gewesen, so die Richter. Dem Käufer stehe in solchen Fällen ein Recht auf Nacherfüllung zu, entweder in Form einer Nachbesserung oder als Neulieferung. Eine Nachbesserung seines Autos im Rahmen der Rückrufaktion müsse der Mann nicht akzeptieren, so das Gericht. Es sei völlig unklar, ob das Software-Update langfristig negative Folgen für



das Auto haben könne. Auch der Wiederverkaufswert eines vom Abgasskandal betroffenen Wagens sei möglicherweise trotz der Umrüstung schlechter, und das sei für den Seat-Besitzer ein erheblicher Nachteil. Deshalb habe der Kunde Anspruch auf einen Neuwagen.

Vor allem aber muss der Kunde nach diesem Urteil keine Nutzungsentschädigung zahlen - er hat das Auto seit Frühjahr 2015 also kostenlos benutzt und erhält nun ein neues.

Sonst ist in solchen Fällen ein Rücktritt vom Kaufvertrag üblich - dabei allerdings wird ein Nutzungsersatz angerechnet für die Zeit, in der das Fahrzeug gefahren

wurde. Die Regensburger Richter begründen, da es sich „bei dem streitgegenständlichen Kaufvertrag um einen Verbrauchsgüterkauf nach § 474 Abs. 1 BGB handelt“, sei § 439 Abs. 4 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, „dass Nutzungen weder herauszugeben sind noch deren Wert zu ersetzen ist (§ 474 Abs. 5 S. 1 BGB).“

Ob das Regensburger Urteil eine Signalwirkung für viele andere Betroffene des VW-Skandals haben kann, lässt sich noch nicht sagen - denn mit einer Berufung muss hier wohl gerechnet werden.

**Rechtsanwalt Kai Fickert
Fickert & Damm Rechtsanwälte,
München**